

- k 1.4.8. darunter: Sicherung der Ersatzteilversorgung bei ausgewählten Ersatzteilpositionen in Menge und/bzw. Wert

Diese Kennziffern sind in den Bereichen Industrie, Bauwesen, Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft, Verkehrswesen und örtliche Versorgungswirtschaft als staatliche Planaufgabe des Jahresvolkswirtschaftsplanes (sowie lt. gesonderter Festlegung) anzuwenden. Die Kennziffer k 1.4.8. ist auch als staatliche Aufgabe anzuwenden.

- k 1.8.3. darunter: Jugendmode zu IAP

- k 1.9.3. darunter: Jugendmode

Diese Kennziffern sind im Bereich des Ministeriums für Leichtindustrie, des Ministeriums für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie sowie der Räte der Bezirke anzuwenden. Die Kennziffer „Bereitstellung an Fertigerzeugnissen Jugendmode für die Bevölkerung“ ist als staatliche Aufgabe und staatliche Planaufgabe für den Fünfjahrplan und den Jahresvolkswirtschaftsplan, die Kennziffer „Abgesetzte Produktion an Fertigerzeugnissen Jugendmode für die Bevölkerung“ als staatliche Planaufgabe für den Jahresvolkswirtschaftsplan anzuwenden.

- 1.15. Softwareproduktion

- 1.16. Softwareleistungen

- 1.17. Software aus der Eigenproduktion von Rationalisierungsmitteln

Diese Kennziffern sind im Bereich der zentralgeleiteten Industrie, des Bauwesens, des Verkehrswesens und des Post- und Fernmeldewesens anzuwenden; die Kennziffern 1.15. und 1.16. als staatliche Planaufgaben für den Fünfjahrplan und den Jahresvolkswirtschaftsplan, die Kennziffer 1.17. als staatliche Planaufgabe des Jahresvolkswirtschaftsplanes.

- k 1.18. Ersatzteilaufkommen aus vertraglich gebundenen Ersatzteillieferungen anderer Aufkommensträger (IAP) — nur für Finalproduzenten¹²⁾

- k 1.19. Regenerierungsleistungen aus vertraglich gebundenen Regenerierungsleistungen anderer Aufkommensträger (IAP) — nur für Finalproduzenten¹²⁾

- k 1.20. Ersatzteilaufkommen aus Ersatzteillieferungen (gesamt) sowie Regenerierungsleistungen (gesamt) anderer Aufkommensträger (IAP)¹²⁾ — Berechnungskennziffer für die Finalproduzenten

Diese Kennziffern sind in den Bereichen Industrie, Bauwesen, Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft, Verkehrswesen und örtliche Versorgungswirtschaft als staatliche Planaufgaben des Jahresvolkswirtschaftsplanes (sowie lt. gesonderter Festlegung) anzuwenden.

- k 2.5. Export nach M-Positionen gegliedert nach

— SW (in ME und M)

davon: UdSSR (in ME und M)
einzelne sozialistische Länder (in ME und M)

— NSW (in ME und VM)

Die Kennziffer ist anzuwenden für den Jahresvolkswirtschaftsplan mit der staatlichen Aufgabe als Orientierungskennziffer und als staatliche Planaufgabe in den Bereichen Industrie, Bauwesen, Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft und Außenhandel.

Die bisherigen Kennziffernummern 2.5. bis 2.12. werden die Nummern 2.6. bis 2.13.

- k 2.14. Import (fob) nach M-Positionen gegliedert nach

- SW (in ME und M)

davon: UdSSR (in ME und M)

einzelne sozialistische Länder (in ME und M)

Die Kennziffer ist für den Jahresvolkswirtschaftsplan mit der staatlichen Aufgabe als Orientierungskennziffer und als staatliche Planaufgabe in den Bereichen Industrie, Bauwesen, Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft und Außenhandel anzuwenden.

Die bisherigen Kennziffernummern 2.13. bis 2.14. werden die Nummern 2.15. bis 2.16.

- 7.4.2. Gewinnung von Arbeitskräften aus dem Einsatz von CAD- und CAM-Arbeitsstationen und moderner Rechentechnik

Diese Kennziffer ist in den Bereichen Industrie, Bauwesen, zentralgeleitetes Verkehrswesen, zentralgeleitete Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft, Post- und Fernmeldewesen, Wasserwirtschaft, zentralgeleiteter Konsumgüterbinnenhandel, Materialwirtschaft, Hoch- und Fachschulwesen, Gesundheitswesen sowie Akademie der Wissenschaften der DDR als staatliche Aufgabe und staatliche Planaufgabe für den Fünfjahrplan und den Jahresvolkswirtschaftsplan anzuwenden.

- 7.10. Arbeitskräfte für Software¹²⁾

- 8.21. Kosten je 100 Mark realisierte Software¹²⁾

Diese Kennziffern sind in den Bereichen der Industrie, des Verkehrswesens und des Post- und Fernmeldewesens als staatliche Planaufgaben für den Jahresvolkswirtschaftsplan anzuwenden.

- 6.2. Folgende Kennziffern werden wie folgt gefaßt:

- k 2.4. Export nach S-Positionen gegliedert nach

- SW (in ME und M)

davon: UdSSR (in ME und M)

einzelne sozialistische Länder (in ME und M)

- NSW (in ME und VM)

- k 2.12. Import (fob) nach S-Positionen gegliedert nach

- SW (in ME und M)

davon: UdSSR (in ME und M)

einzelne sozialistische Länder (in ME und M)

Die Kennziffern sind für den Jahresvolkswirtschaftsplan als staatliche Aufgabe und staatliche Planaufgabe anzuwenden.

- 6.3. Folgende Kennziffern werden verändert:

- k 1.3. Nettoproduktion

Diese Kennziffer ist auch im Bereich des Ministeriums für Kultur anzuwenden.

- k 3.4. Eigenproduktion von Rationalisierungsmitteln

Diese Kennziffer ist auch im Bereich Konsumgüterbinnenhandel anzuwenden.

- k 3.10. Werkstätige, an deren Arbeitsplätzen Arbeiterschwemme abgebaut werden

Diese Kennziffer ist auch in den Bereichen Post- und Fernmeldewesen, Wasserwirtschaft und Konsumgüterbinnenhandel anzuwenden.

- k 3.11. Arbeitsplätze, die durch Maßnahmen des wissenschaftlich-technischen Fortschritts um- bzw. neugestaltet werden

Diese Kennziffer ist auch im Bereich Post- und Fernmeldewesen anzuwenden.

- E 4.4. Beschäftigte für Forschung und Entwicklung — in VbE im Jahresdurchschnitt gesamt^{2*)}